

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 148/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim Saul B [REDACTED],

• F [REDACTED] O [REDACTED], G [REDACTED], O [REDACTED] D [REDACTED], Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Mees, Dr. Graf, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 28. Oktober 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

1. Der Kläger macht erneut geltend, Bundesrichter Dr. Graf sei nicht der gesetzliche Richter, den § 208 Abs. 3 BEG vorsehe.

Der Senat hat in dieser Sache bereits entschieden, daß der Richter nicht nach § 208 Abs. 3 BEG von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist (Beschuß vom 11. Juli 1969).

2. Der Kläger beansprucht nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. I Nr. 71a BEG-Schluß, § 119 BEG eine weitere Beihilfe von 5.000 DM zu den Aufwendungen, die ihm bei der Nachholung seiner Ausbildung erwachsen sind. Da er die Ausbildung bereits im Jahre 1965 abgeschlossen hat, kommt es darauf an, ob er noch zur Rückzahlung solcher Mittel verpflichtet ist, die er sich zu der Ausbildung verschafft hat (BGH Rst 1960,

- 5 -

75 Nr. 24). Dazu hat der Kläger vorgetragen, er habe sich gegenüber den Ausbildungsinstituten verpflichtet, die von wohlhabenden Dritten für Bedürftige bereitgestellten Mittel im Rahmen des ihm zustehenden und vorliegend geltend gemachten Anspruchs zu erstatten. Dieses Vorbringen reicht nach der Meinung des Berufungsgerichts zur Begründung eines Entschädigungsanspruchs nicht aus.

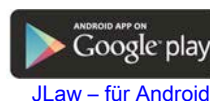
Der Berufungsrichter hat die Anwendung des § 9 Abs. 4 BEG nicht erörtert. Ob er damit von dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 10. März 1967 - IV ZB 231/65 - abgewichen ist, kann dahinstehen. Denn die Entscheidung wird von der Erwägung getragen, nach § 119 Abs. 1 Satz 2 BEG schließe den Beihilfeanspruch aus, daß der Vater des Klägers auf Grund der ihm seit 1960 zufließenden erheblichen Entschädigungsleistungen, insbesondere der Nachzahlungen, zur Tilgung dieser Schulden in der Lage gewesen sei.

Die ihnen gewährten Wiedergutmachungsleistungen können bei der Entscheidung darüber berücksichtigt werden, ob Eltern wegen ihrer Verfolgung ein Kind von Rückzahlungsverpflichtungen freistellen können, die dieses wegen ihres Unvermögens gegenüber Dritten hat übernehmen müssen, um selbst sich Mittel zu einer nachgeholtten Ausbildung zu beschaffen. Davon geht auch die Beschwerde aus. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bezieht der Vater des Klägers auf Grund Bescheides vom 1. Juli 1960 und Urteils des Kammergerichts vom 9. Mai 1962 eine Berufungsschadenrente nach §§ 81 ff BEG im Höchstbetrag von jetzt 1.030 DM. Außer der laufenden Rente wurden ihm im Jahre 1960 37.342 DM und Ende 1962 17.504 DM nachgezahlt. Wenn der Berufungsrichter in tatrichterlicher Würdigung dieser Umstände und der persönlichen Verhältnisse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

des Vaters zu der Überzeugung gelangt ist, dieser sei zur Tilgung der Schulden in der Lage gewesen, dann ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Verfahrenserüben hat die Beschwerde nicht erhoben.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BFG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet. Sie wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BFG, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Henkel

